Sophie Unger (foodwatch)

Von: Sophie Unger (foodwatch)
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2018 16:54
An: poststelle@lanuv.nrw.de
Betreff: Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 2 Abs. 1 VIG) oder einem anderen Informationsrecht (z.B. IFG oder UIG), sofern dieses vorteilhafter ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im November 2017 veröffentlichte Studie „Analysis of microplastics in water by micro-Raman spectrosophy: Release of plastic particles from different packaging into mineral water" des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) in Kooperation mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster untersucht das Vorkommen von Mikroplastik in Mineralwasser.

Nach § 2 Abs. 1 VIG oder einem anderen Informationsrecht (z.B. IFG oder UIG), sofern dieses vorteilhafter ist beantrage ich hiermit die Zusendung sämtlicher im Rahmen der Studie ermittelten Messwerte unter jeweiliger Nennung von Herstellername, Produktname, Chargennummer und Messergebnissen jeder getesteten Probe. Ich bitte um eine tabellarische Darstellung der Daten im Excel-Format.

Ich beantrage, den Zugang dieses Schreibens zu bestätigen und mir so schnell wie möglich (spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Frist) die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Sollten Teile der angefragten Informationen dem LANUV nicht vorliegen und eine andere Behörde für die Beantwortung der Fragen zuständig sein, möchte ich Sie bitten, meinen Antrag entsprechend weiterzuleiten und mich zu informieren.

Sollten Sie für die Beantwortung der Fragen Gebühren erheben, bitte ich vorab um Mitteilung. Falls Sie der Auffassung sind, dass Hinderungsgründe dem Informationsanspruch entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich unter Nennung Rechtsgründen mitzuteilen. Ebenfalls um Mitteilung bitte ich für den Fall, dass dem Antrag Angaben zu ergänzen sind.

Um das Verfahren zu beschleunigen, möchte ich Sie darum bitten, die Korrespondenz vorrangig per E-Mail (bitte an s) zu führen und mich bei Rückfragen anzurufen .

Bitte schicken Sie mir eine kurze schriftliche Bestätigung über den Erhalt dieses Antrags.
Für Fragen und Anmerkungen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Sophie Unger

****
Nein, Sie bekommen dafür keinen 5-Euro-Gutschein – aber viele unbezahlbare Informationen.
Der foodwatch-Newsletter: www.foodwatch.de/newsletter

****
sophie unger
recherche und kampagnen | research and campaigns
foodwatch deutschland | foodwatch germany

foodwatch e.v. | brunnenstr. 181 | 10119 berlin | germany| www.foodwatch.de
eingetragener verein | sitz berlin | vr 21908 nz ag charlottenburg | vorstand: dr. thilo bode, martin rücker

****

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail

Foodwatch e.V.
Frau Unger
Brunnenstr. 181
10119 Berlin

Auskunft erteilt:
[redacted]
Direktwahl [redacted]
Fax [redacted]
[redacted]

Aktenzeichen 8.86.19.8
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Datum: 07.02.2018

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3786
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit Buslinie 236 oder 237 bis Haltestelle "LANUV" und 5 Min. Fußweg oder mit Buslinie SB 20 bis Haltestelle "Hohenhorster Weg" und 15 Min. Fußweg in Richtung Trabrennbahn bis Leibnizstraße

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
Helaba
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADEDD
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

Lebensmittelüberwachung;
Veröffentlichte Studie zum Vorkommen von Mikroplastik in Mineralwasser
Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz vom 07.02.2018

Sehr geehrte Frau Unger,

die von Ihnen beantragten Informationen liegen hier nicht vor. Ich habe Ihren Antrag daher am heutigen Tage an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA MEL) weitergeleitet. Bei weiteren Rückfragen zu diesem Antrag wenden Sie sich bitte direkt an das CVUA MEL.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

[redacted]

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Foodwatch e.V.
Frau Sophie Unger
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

per E-Mail

20. März 2018

Aktenzeichen
VI-6 – 79.00.21
bei Antwort bitte angeben

[redacted]
Telefon: [redacted]
Telefax: [redacted]

Mikroplastik in Mineralwasser
- Ihr Antrag auf Informationserteilung vom 07.02.2018
- Zwischennachricht des LANUV vom 13.02.2018
- Meine Zwischennachricht vom 12.03.2018

Sehr geehrte Frau Unger,

auf Ihren o.g. Antrag auf Informationserteilung ergeht folgender

Bescheid:

Ihr Antrag wird abgelehnt.
Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Begründung:

I.
Mit E-Mail vom 7.2.2018, gerichtet an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), beantragten Sie nach § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) oder einem anderen Informationsrecht (z.B. Informationsfreiheitsgesetz - IFG oder Umweltinformationsgesetz - UIG), sofern dieses vorteilhafter sei, die Zusendung sämtlicher im Rahmen der Studie „Analysis of microplastics in water by micro-Raman spectroscopy: Release of plastic particles from different packaging into mineral water" des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) in Kooperation mit der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz

Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu Mikroplastik in Mineralwasser ermittelten Messwerte unter jeweiliger Nennung von Herstellername, Produktname und Chargennummer jeder getesteten Probe.

Da das von Ihnen adressierte LANUV über die beantragten Informationen nicht verfügt, leitete es Ihren Antrag unter dem 13.02.2018 an das CVUA-MEL weiter. Das CVUA-MEL wiederum übersandte Ihren Antrag mit E-Mail vom 09.03.2018 zuständigkeitshalber an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) mit der Bitte um Übernahme.

II.
Unter Anwendung der Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes ist festzustellen, dass Sie keinen Anspruch auf Herausgabe der beantragten Informationen haben. Andere Rechtsgrundlagen auf Informationserteilung wie das IFG NRW oder das UIG finden vorliegend keine Anwendung.

1. Das MULNV ist Stelle im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VIG und somit zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrags. Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 3 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S.638), sind die Kreisordnungsbehörden, das LANUV und das MULNV zuständig für den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Integrierte Untersuchungsanstalten wie das CVUA-MEL unterstützen durch ihre Laboruntersuchungen die Vollzugsbehörden als sachverständige Stellen, besitzen selbst jedoch keine Vollzugs- bzw. Überwachungskompetenzen. Insofern sind die Untersuchungsanstalten keine informationspflichtigen Stellen im Sinne des VIG. Das CVUA-MEL hat somit Ihren Antrag zu Recht zuständigkeitshalber an das MULNV weitergeleitet.

2. Bei den Proben, die im Rahmen der o.g. Studie im CVUA-MEL untersucht wurden, handelt es sich nicht um amtliche Proben. Als Probenmaterial dienten zufällig und stichprobenartig im Einzelhandel erworbene Mineralwässer. Es hat keine amtliche Probenahme nach § 43 LFGB mit Hinterlassung amtlich versiegelter Gegenproben stattgefunden.

Die im Zusammenhang mit der o.g. Studie im CVUA-MEL durchgeführten Untersuchungen dienen einem Promotionsverfahren, das voraussichtlich erst Mitte 2018 abgeschlossen sein wird.

3. Insofern ist Ihr Antrag gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 5 VIG abzulehnen, da die beantragten Informationen Gegenstand eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens sind und diese sich auf im Rahmen eines Forschungsvorhabens erhobene und noch nicht abschließend ausgewertete Daten beziehen. Eine Herausgabe der beantragten Informationen würde zudem einer wissenschaftlichen Publikation vorgreifen.

4. IFG NRW und UIG als weitere Anspruchsgrundlagen einer behördlichen Auskunftserteilung scheiden im vorliegenden Fall aus.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW regelt folgendes: „Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor." Beim Verbraucherinformationsgesetz, das vorliegend zur Anwendung kommt, handelt es sich um eine solche besondere Rechtsvorschrift.

Das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) ist eine weitere bereichsspezifische Sonderregelung, die in NRW durch Landesgesetz vom 29. März 2007 umgesetzt worden ist (GV. NRW S. 142, ber. S. 658). Für die Abgrenzung der Regelungsbereiche des VIG und des UIG, insbesondere für den Informationsanspruch nach § 2 Absatz 3 Nummer 6 UIG, der auch umweltbedingte Kontaminationen der Lebensmittelkette erfasst, sind nach der Vollzugspraxis in NRW im Einzelfall folgende Kriterien heranzuziehen:
Als Umweltinformation gilt eine „Kontamination der Lebensmittelkette" ausweislich der Gesetzesbegründung zum UIG, wenn und soweit ein Bezug zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 1 UIG genannten Umweltbestandteilen oder zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 UIG genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht. Der Begriff der Kontamination der Lebensmittelkette umfasst nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur Kontaminationen, die unmittelbar durch ein Umweltmedium verursacht wurden und die für die menschliche Gesundheit relevant sind. Dies ist beispielsweise bei bodenbedingten Kontaminationen von Produkten der Primärproduktion (Obst, Gemüse, Getreide) der Fall.

Bei den übrigen Kontaminationen der Lebensmittelkette greifen die Vorschriften des VIG. Dazu zählt beispielsweise die Kontamination von Lebensmitteln durch Pflanzenschutzmitteleinsatz oder – wie im vorliegenden Fall – im Rahmen von Produktions- oder Verarbeitungsprozessen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigefügt werden.
Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ergänzender Hinweis:
Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.